

Geschäftsbericht
des Stiftungsvorstandes
für das Geschäftsjahr 2019

Stand 19.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Überblick.....	3
Die Conterganstiftung im Überblick.....	3
Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien	4
Stiftungsgremien	4
Stiftungsrat.....	4
Stiftungsvorstand.....	6
Leistungen an Betroffene	10
Renten.....	10
Jährliche Sonderzahlung.....	11
Rentenkaptalisierung.....	11
Pauschale Leistungen für spezifische Bedarfe.....	12
Projekte	13
Vergabevolumen 2019	13
Einnahmen und Ausgaben	13
Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen	14
Spezifische Bedarfe	14
Verwaltungskosten der Conterganstiftung.....	14
Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2	15
ContStifG)	15
Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)	16
Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage).....	16
Sonstiges.....	19
Geschäftsstelle und Verwaltungskosten	19

Überblick

Die Conterganstiftung im Überblick

Im Oktober 1957 kam das rezeptfreie Schlaf- und Beruhigungsmedikament „Contergan“ der Firma Chemie Grünenthal GmbH in den Handel.

In den Jahren 1959 bis 1962 wurden in Deutschland ca. 5.000 Kinder mit verkürzten und deformierten Gliedmaßen, häufig verbunden mit schwerwiegenden Schäden insbesondere an den inneren Organen, geboren. Viele dieser Kinder überlebten nicht.

Wissenschaftliche Untersuchungen führten 1961 zu der Erkenntnis, dass zwischen der Einnahme des Medikamentes durch die Mütter der betroffenen Kinder in der Frühschwangerschaft und den charakteristischen Fehlbildungen ein Zusammenhang besteht. Die Herstellerfirma nahm das Medikament daraufhin im November 1961 aus dem Handel.

Nach jahrelangen gerichtlichen Verfahren der Betroffenen und ihrer Familien kam es im Ergebnis zur Errichtung der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“. Die Stiftung wurde 1972 per Gesetz als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet und mit einem Kapital von 100 Millionen DM der Firma Chemie Grünenthal GmbH sowie 100 Millionen DM aus Bundesmitteln ausgestattet. Rechtlich wurde damit jeder weitere Anspruch gegenüber der Herstellerfirma ausgeschlossen. Die Bundesmittel wurden dreimal (1976, 1980 - 1984, 1993 - 1995) aufgestockt, sodass bis dahin insgesamt 320 Millionen DM Bundesmittel in die Stiftung flossen. Hierin sind auch die Mittel für die Förderprojekte enthalten.

Seit Mai 1997 werden die Renten vollständig aus dem Bundeshaushalt gezahlt, da die hierfür vorgesehenen Stiftungsmittel aufgebraucht sind.

2005 wurde die Stiftung umbenannt in „Conterganstiftung für behinderte Menschen“ (Conterganstiftung). Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und betreut aktuell etwa 2.600 Betroffene im In- und Ausland.

Die Betroffenen erhalten von der Conterganstiftung folgende Leistungen:

- eine einmalige Kapitalentschädigung bei Neuankennung
- ab zehn Schadenspunkten eine monatliche Conterganrente

- ab zehn Schadenspunkten eine jährliche Sonderzahlung
- ab zehn Schadenspunkten eine jährliche Pauschale zur Deckung spezifischer Bedarfe

Die Höhe dieser Leistungen bestimmt sich nach der Schwere der Behinderung.

Alle Leistungen sind steuerfrei und werden nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.

2009 wurden 50 Millionen Euro von der Firma Grünenthal GmbH auf freiwilliger Basis in die Conterganstiftung eingezahlt. Mit weiteren 50 Millionen Euro aus Stiftungsmitteln des Bundes wird der Gesamtbetrag von 100 Millionen Euro von der Conterganstiftung an die Betroffenen in Form von jährlichen Sonderzahlungen über einen Zeitraum von maximal 25 Jahren ausgeschüttet.

Conterganstiftungsgesetz, Satzung und Richtlinien

Im Berichtsjahr galt das Vierte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes vom 21.02.2017, das rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sowie bis zum 05.06.2019 die Satzung der Conterganstiftung vom 19.06.2013. Im Rahmen der 109. Sitzung des Stiftungsrates am 05.06.2019 fasste der Stiftungsrat einen positiven Beschluss über eine Änderung der Satzung der Conterganstiftung. Seither gilt die Satzung der Conterganstiftung in ihrer Fassung vom 05.06.2019.

Stiftungsgremien

Stiftungsrat

Zum 01.12.2019 hat die 13. Amtszeit des Stiftungsrates begonnen. An dieser Stelle sei den Mitgliedern des Stiftungsrates in der 12. Amtszeit herzlich für die geleistete Arbeit und den engagierten Einsatz gedankt.

In der 12. Amtszeit war zunächst Herr Dr. Sven-Olaf Obst, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), bis zum 22.04.2015 Vorsitzender des Stiftungsrates. Stellvertretende Vorsitzende war bis zum 21.04.2015 Frau Dr. Miriam Saati (BMFSFJ). Seit dem 22.04.2015 war Herr Christoph Linzbach (BMFSFJ) Vorsitzender des Stiftungsrates. Herr Dr. Sven-Olaf Obst war seit dem 22.04.2015 stellvertretender Vorsitzender.

Außerdem gehörten Frau Rita Wahlen, Bundesministerium der Finanzen (BMF), Frau Dr. Petra Sartor, Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Frau Margit Hudelmaier (bis zum 31.12.2014) und Herr Andreas Meyer dem Stiftungsrat als ordentliche Mitglieder an. Aufgrund des Ausscheidens von Frau Rita Wahlen (BMF) und Frau Dr. Sartor (BMAS) waren seit dem 21.12.2015 Herr Ulrich Homann (BMF) und seit dem 20.11.2018 Frau Bärbel Kroll (BMAS) ordentliche Mitglieder des Stiftungsrates.

Stellvertretende Mitglieder waren in der 12. Amtszeit zunächst Frau Elisabeth Wölky (BMF), Frau Petra Spätling-Fichtner (BMAS) sowie aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Herr Udo Herterich und Herr Christian Stürmer. Frau Elisabeth Wölky (BMF) schied mit Ablauf des 20.12.2015 als stellvertretendes Mitglied aus dem Stiftungsrat aus. Zum 21.12.2015 wurde Frau Claudia Diana Wesche (BMF) als ihre Nachfolgerin berufen. Frau Petra Spätling-Fichtner (BMAS) schied mit Ablauf des 19.11.2018 als stellvertretendes Mitglied des Stiftungsrates aus. Herr Matthias Nagel (BMAS) wurde zum 20.11.2018 als ihr Nachfolger in den Stiftungsrat berufen. Durch das Ausscheiden von Frau Margit Hudelmaier mit Ablauf des 31.12.2014 wurde Herr Christian Stürmer zum 01.01.2015 als ordentliches Mitglied in den Stiftungsrat berufen. Frau Barbara Bettina Ehart wurde hierdurch zum 01.01.2015 zum stellvertretenden Mitglied des Stiftungsrates aus dem Kreis der Leistungsberechtigten berufen.

Seit Beginn der 13. Amtszeit am 01.12.2019 ist Herr Christoph Linzbach (BMFSFJ) erneut Vorsitzender des Stiftungsrates und wird weiterhin von Herrn Sven-Olaf Obst (BMFSFJ) vertreten. Außerdem gehören ebenfalls seit dem 01.12.2019 Herr Ulrich Homann (BMF) sowie Frau Bärbel Kroll (BMAS) weiterhin als ordentliche Mitglieder zum Stiftungsrat. Aus dem Kreis der Leistungsberechtigten gehören seit Beginn der 13. Amtszeit am 01.12.2019 Frau Barbara Bettina Ehart und Herr Christian Stürmer dem Stiftungsrat an.

Stellvertretende Mitglieder des Stiftungsrates sind seit Beginn der 13. Amtszeit am 01.12.2019 Frau Claudia Diana Wesche (BMF), Herr Matthias Nagel (BMAS) sowie aus dem Kreis der Leistungsberechtigten Herr Udo Herterich und Herr Andreas Meyer.

Der Stiftungsrat hat im Berichtsjahr zwei Sitzungen (05.06.2019 und 27. – 28.11.2019) durchgeführt.

Stiftungsvorstand

Im Berichtsjahr 2019 amtierten Herr Dieter Hackler als Vorsitzender und Frau Margit Hudelmaier als weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes. Die Bestellung von Herrn Dieter Hackler durch die Bundesministerin Dr. Franziska Giffey erfolgte am 09.01.2019. In den Tagen vor der Bestellung war die vormalige Vorstandsvorsitzende Frau Marlene Rupprecht weiterhin im Amt. Da die Amtszeit des Vorstands in seiner 12. Amtsperiode mit Ablauf des 31.12.2019 endete, stimmte der Stiftungsrat im Rahmen der 110. Stiftungsratssitzung der Bestellung von Herrn Dieter Hackler als Vorsitzender und Frau Margit Hudelmaier als weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes für die 13. Amtsperiode zu.

Der Stiftungsvorstand hat im Berichtsjahr in sechs Sitzungen (09. – 10.01.2019, 21. – 22.01.2019, 18. – 19.03.2019, 13.08.2019, 11.09.2019, 18.11.2019) durchgeführt. Darüber hinaus haben diverse Termine und Telefonkonferenzen zwischen dem Vorstand und der Geschäftsstelle stattgefunden, die der Geschäftsführung dienen. Der Vorstand lud zudem zu verschiedenen Anlässen Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenenverbände ein und nahm auch an verschiedenen Verbandsveranstaltungen teil. Des Weiteren fanden verschiedene Gespräche mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages zu Stiftungsthemen statt. Der Vorstand suchte zudem den engen Austausch zum Studienleiter und den Studienpartnern der Gefäßstudie und führte hierzu mehrere Besprechungen durch.

Beratungsbereich der Geschäftsstelle

Im Jahr 2019 verzeichnete der Beratungsbereich der Geschäftsstelle der Conterganstiftung insgesamt 490 Anfragen, die sich auf 444 anfragende Personen erstreckten. Die Anzahl der Anfragen hat sich somit im Vergleich zum Jahr 2018 (360 Anfragen) um etwa 35 % gesteigert. Gleichzeitig ist ein zunehmend komplexes Themenspektrum festzustellen (22 verschiedene Themenbereiche). Diese Zahlen verdeutlichen, dass das seit Juni 2017 bestehende Beratungsangebot der Conterganstiftung von den Betroffenen zunehmend angenommen wird und sich etabliert hat.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches haben im Jahr 2019 an insgesamt drei Veranstaltungen verschiedener Verbände von Menschen mit Conterganschädigung teilgenommen um hierbei in den Dialog mit den Betroffenen zu treten

und so konkrete Beratungsbedarfe zu ermitteln. Darüber hinaus standen sie den Betroffenen auf einer Fachmesse für Fragen zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Beratungsbereiches nahmen im Jahr 2019 zehn Fortbildungsmaßnahmen mit dem Schwerpunkt auf sozialrechtlichen Themen wahr.

Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren

Die Begründung des Vierten Änderungsgesetzes zum ContStifG stellt an die Stiftung die Aufgabe, multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren zu fördern. Da weder das Gesetz und die Richtlinien noch die Gesetzesbegründung Hinweise zur Ausgestaltung enthalten, war es zunächst erforderlich, Anforderungsprofile für multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren zu entwickeln.

Auf Grundlage des im Jahr 2018 unter Beteiligung von Betroffenen und Experten erstellten Kompetenzprofils wurde im Berichtsjahr ein Konzept entworfen sowie eine umfangreiche Projektinfrastruktur geschaffen und eine Förderrichtlinie erarbeitet.

Der Entwurf der Richtlinie wurde Ende August 2019 dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) übersendet, damit die dort erforderlichen Abstimmungen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesrechnungshof (BRH) vorgenommen werden konnten.

Eine diesbezügliche finale Rückmeldung des BMFSFJ stand bis zum Ende des Berichtsjahres noch aus.

Internetportal

Das Internetportal ist eine Anlaufstelle für Menschen mit Contergan- und Thalidomid-schädigung und deren Angehörige, die sich schnell und umfassend über Leistungen, Dienstleistungen, Zuständigkeiten der Behörden und Einrichtungen informieren wollen. Es dient zudem der Verbesserung des Informationsaustausches unter Betroffenen, der Förderung des Wissenstransfers und der schnellen Bereitstellung von Forschungs- und sonstigen Informationen.

Im Berichtsjahr wurde der intensive Austausch zwischen dem Redaktionsbeirat, der aus Betroffenenvertretern, Experten aus Medizin, Recht und Journalismus sowie einem Mitarbeiter der das Portal betreuenden Agentur und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle besteht, und dem Stiftungsvorstand fortgesetzt. Das Ziel hierbei war es,

die Inhalte des CIP weiterhin übersichtlich, aktuell und vor allem betroffenenbezogen zu gestalten. Um dies zu erreichen wurde im Infoportal vermehrt über aktuelle Themen berichtet.

Zum Ende des Berichtsjahres lief der Vertrag mit der Agentur <i-D> internet + Design GmbH & Co. KG aus. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhielt die Agentur SSP Kommunikation GmbH den Zuschlag und ist seit dem 01.01.2020 mit der Neugestaltung des CIP beauftragt. Das Ziel ist es, einen zeitgemäßen Internetauftritt mit einer verbesserten Servicestruktur aufzubauen.

Grünenthalakten

Die Aufarbeitung der Akten von Betroffenen, die die Firma Grünenthal Anfang Oktober 2014 an die Conterganstiftung übergeben hatte, setzte sich im Berichtsjahr weiterhin fort.

Bereits seit Mitte März 2017 werden die Unterlagen von ca. 550 Personen, die zu Beginn der 1970er Jahre einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, abgearbeitet. Da in der Regel seit Jahrzehnten für diese Fälle keine aktuellen Adressdaten vorliegen, ist hierfür eine umfangreiche Adress- und Namensrecherche erforderlich.

Als Konsequenz aus dem "Aktenfund" hat der Vorstand die Anfertigung von „Leitlinien für den Umgang mit Daten und Akten in der Conterganstiftung" bei der mandatierten Anwaltskanzlei in Auftrag gegeben. Im Berichtsjahr konnten bereits Datenschutzleitlinien für die Geschäftsstelle und den Vorstand verabschiedet werden. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat hierzu Unterweisungen mit den Mitgliedern des Vorstands und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle durchgeführt. Für die Medizinische Kommission und den Stiftungsrat wurden ebenfalls Entwürfe für Datenschutz-Leitlinien erstellt. Die Entwürfe befinden sich in der Abstimmung mit den jeweiligen Gremien bzw. Organen.

Im Rahmen der 109. Sitzung des Stiftungsrates der Conterganstiftung für behinderte Menschen am 05.06.2019 beschlossen die Mitglieder des Stiftungsrates als weitere Konsequenz aus dem Aktenfund bei Grünenthal, den Untersuchungsgegenstand durch die Kanzlei GSK Stockmann um eine Untersuchung der Rolle des BMFSFJ im Zusammenhang mit der Firma Grünenthal im Conterganskandal zu erweitern.

Für die Arbeit der Anwaltskanzlei sind im Berichtsjahr Kosten in Höhe von insgesamt 160.092,43 Euro entstanden. Hiervon entfielen 121.800,52 Euro auf die Entwicklung der Datenschutzleitlinien und die hierzu gehörigen Unterweisungen sowie 38.291,91 Euro auf die Untersuchung der Verbindungen zwischen dem BMFSFJ und der Firma Grüenthal.

Gefäßstudie

Die Planungen für die Gefäßstudie setzten sich auch im Berichtsjahr 2019 fort. Nachdem der Studienleiter einen erweiterten Untersuchungsumfang bekannt gegeben hatte, mit dem auch ein Anstieg der Gesamtkosten einherging, beschloss der Stiftungsrat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.06.2019, den Kostenrahmen auf bis zu 1,8 Million Euro zu erhöhen.

Der Vorstand der Conterganstiftung unterstützte die Studienpartner bei der Erarbeitung des Förderantrags. Hierbei ergab sich ein Mehrbedarf für die Einstellung einer Projektkoordination sowie für zuvor nicht ersichtliche Aufwendungen für IT-Dienstleistungen. Der Kostenrahmen erhöhte sich dadurch nochmals auf insgesamt rund 2,2 Million Euro. Aus diesem Grund erhöhte der Stiftungsrat den Kostenrahmen in seiner 110. Sitzung am 28. und 29.11.2019 abermals auf bis zu 2,4 Million Euro.

Des Weiteren hat der Vorstand der Conterganstiftung in Zusammenarbeit mit den Studienpartnern im Berichtsjahr eine Probandeninformation entwickelt und an alle Leistungsempfänger versendet. Ziel war es, die Betroffenen über den Untersuchungsumfang zu informieren und gleichzeitig zu ermutigen, anonym ihr Interesse an einer Studienteilnahme zu bekunden. Hierdurch konnte sichergestellt werden, dass bei der Durchführung der Gefäßstudie genügend Probanden für ein aussagekräftiges Studienergebnis zur Verfügung stehen werden.

Italy Office Fund (IOF)

Im Jahr 2006 beteiligte sich die Stiftung an einem geschlossenen Immobilienfonds. Bis zum Jahr 2011 erfolgten Eigenkapitalrückführungen und Ausschüttungen. Der Immobilienfonds geriet jedoch durch die Finanzkrise ab dem Jahr 2009 in eine negative Anteilswertentwicklung. Die Beteiligung endete mit dem Verkauf des Fonds im Dezember 2017. Der Verkaufspreis betrug 943.069,00 Euro. Die Gesellschafterversammlung einigte sich nach Feststellung des Jahresabschlusses 2017 auf einen

Vorabauszahlungsbetrag des Liquidationserlöses in Höhe von 650.000,00 Euro. Der Anteil der Conterganstiftung für behinderte Menschen betrug hiervon 55.555,65 Euro. Die Zahlung erfolgte am 16.11.2018. Die Schlussrechnung wurde erstellt. Der anteilige Schlussauszahlungsbetrag in Höhe von 6.654,86 Euro wurde am 09.05.2019 angewiesen. Damit ergibt sich ein Gesamtwertverlust in Höhe von 842.971,83 Euro. Die Fondsgesellschaft ist damit voll beendet und wird im Handelsregister gelöscht. Die Beteiligung ist damit abgeschlossen.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Im Berichtsjahr war bis zum 15.04.2019 ein Mitarbeiter der TÜV SÜD Sec-IT GmbH ernannter Datenschutzbeauftragter der Conterganstiftung. Da die Leistungsanforderungen der Conterganstiftung durch die TÜV SÜD Sec-IT GmbH nicht erfüllt werden konnten, einigten sich die Vertragsparteien auf eine Vertragsauflösung, die am 15.04.2019 in Kraft trat.

Zum 15.04.2019 bestellte der Vorstand der Conterganstiftung Herrn Axel Dreyer von der ISiCO Datenschutz GmbH zum Datenschutzbeauftragten der Conterganstiftung. Die Meldung an die Bundesdatenschutzbeauftragte erfolgte am 03.06.2019.

Medizinische Kommission

Die Medizinische Kommission bestand im Berichtsjahr aus 12 Ärztinnen und Ärzten sowie dem Vorsitzenden Herrn Rechtsanwalt Thomas Toews.

Leistungen an Betroffene

Renten

Im Berichtsjahr wurde die Conterganrente entsprechend den gesetzlichen Renten zum 01.07.2019 um 3,18 % erhöht.

Bis zum 30.06.2019 betrug die niedrigste Rente 697,00 Euro, die Höchstrente 7.867,00 Euro. Seit dem 01.07.2019 beträgt die niedrigste Rente 719,00 Euro, die Höchstrente 8.117,00 Euro.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 132.008.132,85 Euro Rentenzahlungen geleistet.

Jährliche Sonderzahlung

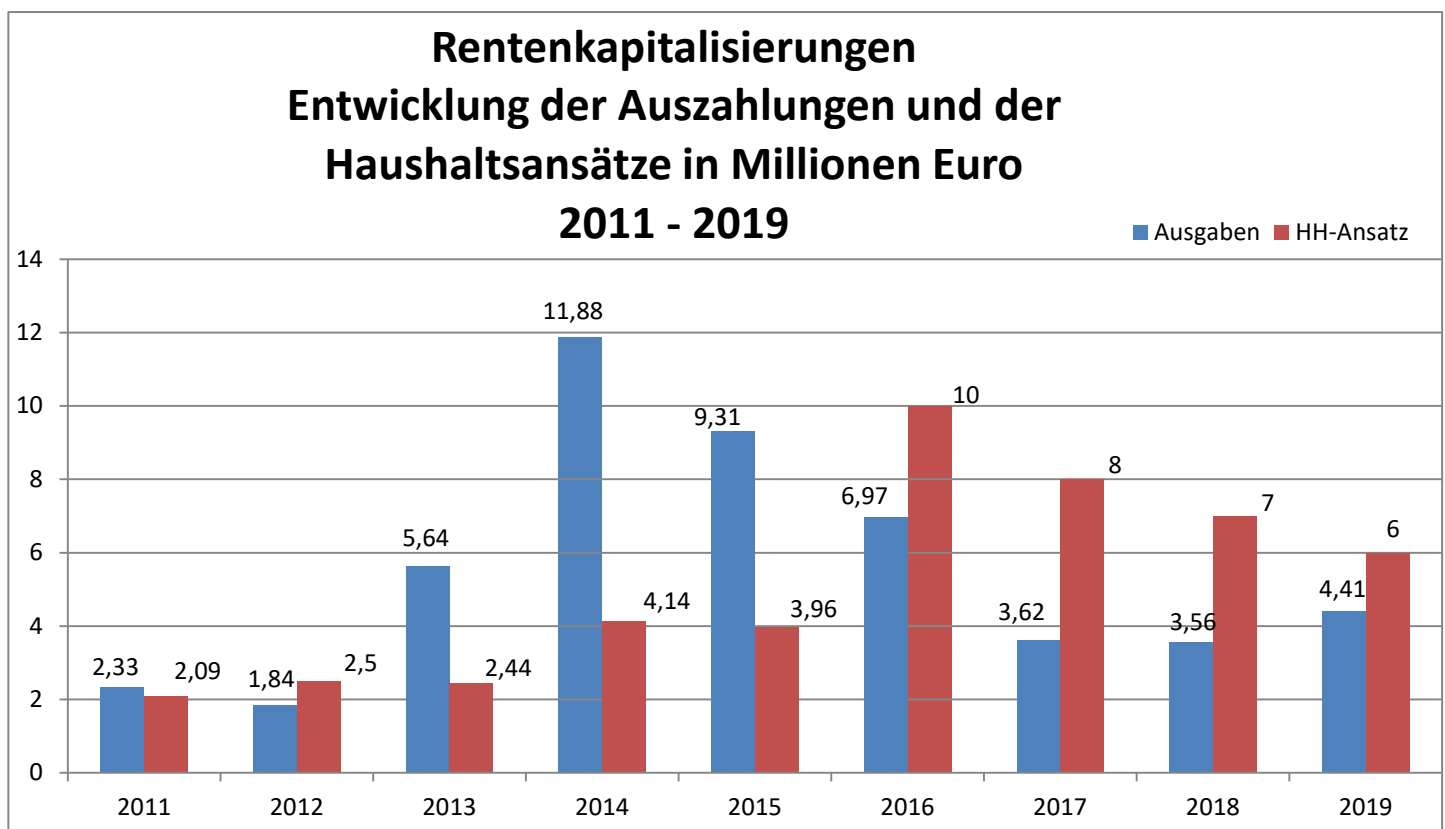
Gemäß § 13 ContStifG steht den Leistungsberechtigten neben einer Kapitalentschädigung, pauschaler Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und lebenslanger Conterganrente auch eine jährliche Sonderzahlung zu. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe waren die Zahlungen am 01.03.2019 zu veranlassen und beliefen sich auf insgesamt 6.007.813,61 Euro.

Rentenkapitalisierung

Die zulässige Höchstdauer der Rentenkapitalisierung beträgt zehn Jahre. Der Abzinsungsfaktor hat sich ab dem 01.10.2019 von 0,31 % auf -0,56 % verringert.

Im Jahr 2019 bewilligte die Conterganstiftung 48 Anträge auf Kapitalisierung (2018: 22 Bewilligungen) mit einer Kapitalisierungssumme von insgesamt 4.875.321,56 Euro (2018: 3.089.670,07 Euro). 53 Anträge wurden beschieden (2018: 25).

Es wurden im Jahr 2019 Kapitalisierungsbeträge in Höhe von insgesamt 4.405.647,44 Euro abgerufen (2018: 3.562.968,20 Euro).



Rentenkapitalisierungen Bewilligungen 2019

Anzahl und Beträge

Kapitalisierungszweck	Anzahl der Anträge	bewilligte Kapitalisierungsbeträge (in Euro)
1. Erwerb eigengenutzten Wohnraums	16	3.267.084,89
2. Wirtschaftliche Stärkung, zum Beispiel Renovierung oder Darlehensablösung des eigengenutzten Wohnraums	20	1.104.773,79
3. Berechtigtes Interesse	3	76.777,25
4. Interessenkapitalisierung, Maßnahmen in Zusammenhang mit der Behinderung (zum Beispiel Umrüstung PKW), nur Teilkapitalisierung der Rente	9	426.688,63
Summe	48	4.875.324,56

Pauschale Leistungen für spezifische Bedarfe

Die gesetzliche Regelung sieht vor, die Überweisung der Pauschale gemäß § 14 Abs. 1 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen jeweils zum 10. Januar eines Jahres zu veranlassen.

Die jeweilige pauschale Leistung setzt sich aus einem jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.800,00 Euro sowie einem individuellen Betrag, der sich nach der Schwere des Körperschadens sowie der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen richtet, zusammen. Dabei liegt der individuelle Betrag zwischen 876,00 Euro und 9.900,00 Euro.

Die Höhe der mit den spezifischen Bedarfen verbundenen Ausgaben findet sich auf Seite 14.

Projekte

Seit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes zum ContStifG am 30.06.2009 erstreckt sich der Stiftungszweck nach Abschnitt 3 ausschließlich auf die Förderung von Maßnahmen, die die Teilhabe von Menschen mit Conterganschädigung am Leben in der Gesellschaft unterstützen und die durch die Spätfolgen der conterganbedingten Behinderungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen mildern. Die Entscheidung über die einzelnen Fördermaßnahmen trifft der Vorstand der Conterganstiftung nach der Genehmigung des Vergabeplans durch den Stiftungsrat. Die Fördermaßnahmen werden ausschließlich aus den Erträgen des Stiftungskapitals und etwaigen Zustiftungen finanziert. Seit Beginn der Fördertätigkeit im Jahr 1974 bis zum Ende des Jahres 2019 wurden für 845 Fälle rund 133 Millionen Euro ausgezahlt.

Vergabevolumen 2019

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 für Fördermaßnahmen ab dem Zweiten Änderungsgesetz 2009 betrug 650.000,00 Euro.

Die Ausgaben im Jahr 2019 beliefen sich auf 7.747,47 Euro für das Projekt „Gefäßstudie“. Das Projekt „Internetportal“ wird seit dem Jahr 2019 aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Einnahmen und Ausgaben

Der Stiftungsrat stimmte dem vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplan 2019 in der Sitzung am 05.12.2018 zu und stellte diesen damit fest.

Das BMFSFJ wies der Conterganstiftung für das Haushaltsjahr 2019 aus Bundesmitteln gemäß Haushaltsplan einen Betrag von 170.309.000,00 Euro zur Deckung der Ausgaben für Kapitalentschädigungen, Renten, Rentenskapitalisierungen, spezifische Bedarfe und Verwaltungskosten zu.

Davon wurden 165.215.167,71 Euro bei der Bundeskasse abgerufen. Die Conterganstiftung erhielt den vertraglich vereinbarten Betrag von 12.000,00 Euro je Halbjahr für die Kosten der Medizinischen Kommission durch die Firma Grünenthal GmbH, insgesamt 24.000,00 Euro.

Kapitalentschädigungen, Renten und Rentenkaptalisierungen

Die Ausgaben für Kapitalentschädigungen und Zinsen (174.307,22 Euro) lagen unter dem geplanten Haushaltsansatz von 300.000,00 Euro. Die von der Medizinischen Kommission bewerteten Neuanträge und Revisionsanträge lagen unter den Schätzungen. Dadurch ist eine niedrigere Ausgabe zu verzeichnen.

Für laufende Rentenleistungen wurden insgesamt 132.008.132,85 Euro ausgezahlt. Die Ausgabe lag damit um 391.867,15 Euro (0,3 %) unter dem Haushaltsansatz von 132.400.000,00 Euro (Höhe der Rentenerhöhung war nicht bekannt, als der Haushaltsplan aufgestellt wurde).

Die Ausgaben für Rentenkaptalisierungen (4.405.647,44 Euro) lagen in 2019 unter dem Haushaltsansatz von 6.000.000,00 Euro, da weniger Kapitalisierungen beantragt wurden als erwartet und nicht alle Bewilligungen sowohl in den Vorjahren als auch im Berichtsjahr abgerufen wurden. Es bestanden zum 31.12.2019 Abrufrechte von bewilligten Kapitalisierungen in Höhe von 3.309.504,97 Euro.

Spezifische Bedarfe

Für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe standen im Berichtsjahr gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ContStifG bis zu 30 Millionen Euro zur Verfügung. Davon entfielen 26.567.344,41 Euro auf die Auszahlung der pauschalen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe. Zudem entstanden der Conterganstiftung für die Umsetzung der Vorgaben des Vierten Änderungsgesetzes zusätzliche Verwaltungskosten, die gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 ContStifG ebenfalls vom Bund zu tragen und aus dem bereitgestellten Betrag von bis zu 30 Millionen Euro zur Deckung spezifischer Bedarfe zu zahlen sind. Im Berichtsjahr wurden an Verwaltungskosten 450.000,00 Euro für Personal- und Sachkosten abgerechnet, die für die Auszahlung der Pauschalen, die Erbringung der Beratungsleistung sowie für den Aufbau des Bereichs der Förderung von Kompetenzzentren angefallen sind.

Verwaltungskosten der Conterganstiftung

Insgesamt lagen die Verwaltungskosten im Rechnungsjahr 2019 bei 2.056.253,90 Euro (Kosten Stiftungsrat, Stiftungsvorstand, Medizinische Kommission, Rechtsverfolgung, IT, Geschäftsstellentätigkeit, Internetportal, etc.) und damit um 16.746,10 Euro unter dem Planansatz des Haushaltsplans 2019.

Haushaltsrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)

Nach § 13 ContStifG erhalten die Leistungsberechtigten eine jährliche Sonderzahlung. Diese neue Leistungskategorie wurde mit Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes eingeführt. Die Überweisung der Sonderzahlung wurde im Berichtsjahr gemäß § 11 Abs. 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen am 1. März veranlasst. Sofern der 1. März auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ist die Überweisung der jährlichen Sonderzahlung am darauf folgenden Werktag zu veranlassen (§ 11 Abs. 3 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen).

Einschließlich der zu leistenden Nachzahlungen wurden im Jahr 2019 6.007.813,61 Euro ausgezahlt. Die Sonderzahlungen werden aus dem Vermögen und den Anlageerträgen der Conterganstiftung finanziert.

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr aus der Anlage ihres Vermögens Einnahmen aus Zinsgutschriften in Höhe von 1.148.460,45 Euro. Der Gesamtertrag lag somit um 15.460,45 Euro über dem Planansatz (1.133.000,00 Euro).

Für die Sonderzahlung wurden 4.859.409,74 Euro aus dem Vermögen entnommen.

Das Gesamtvermögen und die daraus erwirtschafteten Erträge waren ursprünglich für die Zahlung der Sonderzahlung für 25 Jahre, das heißt bis 2033, vorgesehen. Wegen des anhaltend niedrigen Kapitalzinses werden die Mittel für die Sonderzahlung nach § 12 Abs. 2 der Conterganschadensrichtlinien nicht wie vorgesehen bis zum Jahr 2033 ausreichen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Richtlinien für die Gewährung von Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen gab das BMFSFJ in Absprache mit dem Vorstand eine Untersuchung in Auftrag, mittels derer verschiedene Auszahlungsmodelle für die jährliche Sonderzahlung ermittelt wurden. Diese Berechnung ergab, dass die vorgesehenen Mittel im ungünstigsten Fall nur bis zum Jahr 2028 ausreichen werden.

Das Gesamtvermögen nach Abschnitt 2 betrug zum Jahresende 53.035.501,23 Euro.

Haushaltsrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Die Conterganstiftung erzielte im Berichtsjahr Einkünfte aus der Anlage des Vermögens aus dem Abschnitt 3 (Projektförderung). Es handelt sich um Zinseinnahmen in Höhe von 75.741,50 Euro. Der Planansatz der Zinseinnahmen (75.000,00 Euro) wurde um 741,50 Euro übertroffen.

Die Ausgaben für die Auszahlung von Zuschüssen zur Projektförderung betrugen 7.747,47 Euro. Sie unterschritten den Haushaltsansatz (650.000,00 Euro) um einen Betrag von 642.252,53 Euro, da das Projekt „Historische Aufarbeitung der Arbeit der Conterganstiftung“ entgegen der Planung in 2019 noch nicht begonnen wurde und das Projekt „Gefäßstudie“ nur geringe Ausgaben verursachte.

Das Vermögen nach Abschnitt 3 betrug zum Jahresende 7.570.166,90 Euro. Davon bilden 6.500.000,00 Euro den unantastbaren Kapitalstock der Stiftung, sodass am 31.12.2019 noch 1.070.166,90 Euro für die Projektförderung zur Verfügung standen.

Vermögensrechnung (Stiftungsvermögen und Vermögensanlage)

Vermögensrechnung jährliche Sonderzahlung (Abschnitt 2 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 2 ContStifG wies zum 31.12.2019 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 53.035.501,23 Euro (nach 57.894.910,97 Euro zum 31.12.2018) aus.

Vermögensrechnung Projektförderung (Abschnitt 3 ContStifG)

Der Jahresrechnungsnachweis zu Abschnitt 3 ContStifG wies zum 31.12.2019 das Stiftungsvermögen mit einem Wert in Höhe von 7.570.166,90 Euro (nach 7.502.206,95 Euro zum 31.12.2019) aus.

Anlagerichtlinien

Es gelten die Anlagerichtlinien in der überarbeiteten Fassung vom 27.03.2018.

Neuanträge

Nach § 12 Absatz 2 ContStifG können die Conterganrente und eine Kapitalentschädigung seit dem 01.07.2009 (nach Beendigung der Ausschlussfrist) beantragt werden, wenn die Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der

dort vorgesehenen Frist geltend gemacht wurden. Im Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2019 wurden insgesamt 939 Neuanträge gestellt.

Im Jahr 2019 erreichten die Conterganstiftung insgesamt 30 Anträge auf Zulassung zur Leistungsgewährung nach Abschnitt 2 ContStifG. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 55 nicht entschiedene Anträge vor. Im Berichtsjahr wurden 4 Anträge positiv beschieden. 45 Antragsteller erhielten eine Ablehnung. Kein Antrag wurde zurückgenommen.

	aus 2013	aus 2014	aus 2015	aus 2016	aus 2017	aus 2018	aus 2019	gesamt
Anträge 2019	1	2	1	9	10	32	30	85
Bewilligungen 2019	1	0	0	3	0	0	0	4
Ablehnungen 2019	0	2	1	2	8	22	10	45
Rücknahmen 2019	0	0	0	0	0	0	0	0
Offene An- träge Jah- resende 2019	0	0	0	4	2	10	20	36

Insgesamt lagen in 36 Fällen am 31.12.2019 noch keine Entscheidungen vor. Die teilweise lange Bearbeitungsdauer ist in den meisten Fällen durch zusätzlich angeforderte medizinische Unterlagen oder Probleme beim Erhalt von übersetzten Unterlagen ausländischer Personen zu erklären. Weiterhin sind oftmals mehrere Ärzte der Medizinischen Kommission an der Begutachtung beteiligt, was zu einer längeren Bearbeitungszeit führt. Somit sind in 2019 insgesamt 49 Neuanträge abschließend bearbeitet worden.

Revisionsanträge

2019 sind 73 Anträge auf Überprüfung und Neufestsetzung der Punktebewertung nach den Conterganschadensrichtlinien bei der Conterganstiftung eingegangen. Aus Vorjahren lagen zu Jahresbeginn noch 78 nicht entschiedene Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurden 52 Anträge bewilligt und 51 Anträge abgelehnt. 1 Antrag wurde zurückgenommen.

47 Fälle konnten von der Medizinischen Kommission noch nicht abschließend entschieden werden.

	aus 2013	aus 2014	aus 2015	aus 2016	aus 2017	aus 2018	aus 2019	gesamt
Anträge 2019	1	0	4	4	8	61	73	151
Bewilligungen 2019	1	0	1	2	2	29	17	52
Ablehnungen 2019	0	0	3	0	3	29	16	51
Rücknahmen 2019	0	0	0	0	0	0	1	1
Offene Anträge Jahresende 2019	0	0	0	2	3	3	39	47

Somit sind in 2019 insgesamt 104 Revisionsanträge abschließend bearbeitet worden.

HNO-Revisionsanträge

Für die „Fehlende Anlage“ oder Fehlbildung des Gleichgewichtsorgans kann seit Juli 2011 ein Antrag (HNO-Revisionsantrag) gestellt werden. Im Berichtsjahr 2019 reichte kein Leistungsberechtigter einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung ein. Aus den Vorjahren lagen zu Jahresbeginn 3 Anträge vor.

Im Berichtsjahr wurde 1 Antrag anerkannt und 1 Antrag abgelehnt. Somit lag am 31.12.2019 1 offener Antrag vor.

Sonstiges

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Im Jahr 2019 wurden bei der Conterganstiftung 13 Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt.

Der Informationszugang wurde in nahezu allen Fällen vollständig gewährt. In wenigen Fällen konnte der Informationszugang nur zum Teil gewährt werden, weil die Informationen entweder nicht vorgehalten wurden oder Rechte Dritter der vollständigen Gewährung entgegenstanden.

Gerichtliche Verfahren

Mit Stand vom 31.12.2019 sind 74 Rechtsstreitigkeiten (54 Verwaltungsgericht, 18 Oberverwaltungsgericht, 2 Bundesverwaltungsgericht) gegen die Conterganstiftung anhängig.

Die 74 Verfahren betreffen folgende Streitgegenstände:

- Anrechnung ausländischer Zahlungen nach § 15 ContStifG – 16 Klagen
- Anerkennung von Leistungen nach §§ 12, 13 ContStifG – 20 Klagen
- Ablehnung von Leistungen nach §§ 12,13 ContStifG – 34 Klagen
- Gewährung von Leistungen für Spezifische Bedarfe – 3 Klagen
- Andere Klagen – 1 Klage

Verstorbene Leistungsberechtigte

Im Berichtsjahr verstarben 25 Leistungsberechtigte. Nach wie vor ist es sehr schwierig die Todesursache in Erfahrung zu bringen.

Geschäftsstelle und Verwaltungskosten

Geschäftsstelle

Der Stiftungsvorstand unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese war im Berichtsjahr beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in 51103 Köln, Erna-Scheffler-Str. 3, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Stiftungsvorstand bei der Geschäftsführung der Conterganstiftung

und ist die zuständige Stelle für Anfragen, Anträge und andere an die Conterganstiftung adressierte Anliegen. Sie setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsvorstandes im operativen Geschäft um und vertritt diesen auch im Rechtsverkehr nach außen.

Verwaltungskosten 2019

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben stellte der Conterganstiftung für das Jahr 2019 Personal- und Sachkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe von 1.141.112,00 Euro in Rechnung.

Köln, 18.05.2020

Vorstand der Conterganstiftung der 13. Amtsperiode

.....
Vorstandsvorsitzender Dieter Hackler

.....
Vorstand Margit Hudelmaier